

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers im Bereich der mobilen Kommunikation erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen spätestens als angenommen.
- 1.2 Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den Bedingungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Abnahmeerklärungen und Bestellungen sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware nachgekommen wird. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abreden und Nebenabreden.
- 1.4 Abänderungen der Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 1.5 Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

## **§ 2**

### **Vergütung**

- 2.1 Die Vergütung wird bei Vertragsabschluß festgestellt, sofern sich diese nicht aus einem etwa von uns erteiltem Angebot, das angenommen wurde, oder aus unseren Preislisten ergibt. Ist die Bestimmung einer festen Vergütung wegen der Art der Leistung, etwa bei Einbau- und Reparaturarbeiten, nicht möglich, wird auf Verlangen ein schriftlicher Kostenvoranschlag erteilt. In diesen werden Arbeits- und Ersatzteilpreise aufgenommen; zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Der Auftragnehmer ist drei Wochen – maßgeblich ist das Datum des Kostenvoranschlages – an den Kostenvoranschlag gebunden. Die Kosten für den Voranschlag können dem Kunden auch bei Nichterteilung des Auftrages belastet werden.

2.2 Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen an Nichtkaufleute ist der Auftragnehmer vier Monate an den mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Preis, gerechnet vom Tage der Preisvereinbarung ab, gebunden.

Ist vorherzusehen, daß die Lieferung vier Monate nach Vertragsabschluß noch nicht abgeschlossen ist, ist die dann gültige Preisliste anwendbar, bei Preiserhöhungen nur dann, wenn sie im Verhältnis zu den Veränderungen angemessen ist.

### **§ 3**

#### **Lieferungen**

3.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich bei Auftragserteilung anzugeben.

3.2 Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Insoweit können die Lieferfristen nur als Lieferwunsch behandelt werden.

3.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3.4 Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug und ist eine vom Auftraggeber zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstrichen, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist zu erklären.

3.5 Wird die Lieferung durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt und ähnliches, verzögert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung und einer angemessenen Nachfrist.

## § 4

### **Versand und Verpackung**

- 4.1 Versandweg und Versandart wählt der Auftragnehmer aus.  
Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an die mit dem Auftraggeber vereinbarte Adresse.
- 4.2 Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung frei Haus – auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Die Ware bleibt unversichert. Auf Verlangen des Auftraggebers wird eine Schadensversicherung auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 4.4 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Rücknahme von Verpackungsmaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5 Sendungen, die bei Ankunft die geringsten Spuren einer gewaltsamen Öffnung oder Beschädigung tragen, dürfen nur unter Vorbehalt in Empfang genommen werden. Es ist sofort eine amtliche Feststellung bei der Bahn oder Post zu beantragen. Bis dahin muß die Sendung unausgepackt bleiben. Bei Lastwagentransporten ist der entsprechende Spediteur, Fuhrunternehmer zur Schadensfeststellung zu veranlassen.

## § 5

### **Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

- 5.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem dies annehmenden Auftragnehmer abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber dem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den dies annehmenden Auftragnehmer ab.

- 5.4 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Eigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den dies annehmenden Auftragnehmer ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

5.5 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet:

Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Versicherungsansprüche werden mit ihrer Entstehung in Höhe der Ansprüche des Auftragnehmers aus der Lieferung der Ware an den dies annehmenden Auftragnehmer abgetreten.

- 5.6 Bei Vergleichen und Konkursen bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörende oder sich bei ihr befindliche vom Auftragnehmer gelieferte, auch bereits vom Auftraggeber bezahlte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers. Stellt der Auftraggeber seine Zahlung ein, bevor es den Auftragnehmer die von diesem gelieferten Waren bezahlt hat, so hat der Auftragnehmer nach §§ 43, 46 KO das Recht, diese Ware auszusondern bzw. Ersatzaussonderung zu verlangen.

## **§ 6** **Zahlung**

- 6.1 Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Zahlungen durch Scheck, Wechsel oder Kreditkarten erfolgen nur zahlungshalber. Die Kosten hierfür trägt – außer bei Kreditkarten – der Käufer.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug werden unbeschadet weitergehende Rechte Verzugszinsen in der tatsächlich entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe von 2% jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, es sei denn, der Auftragnehmer bzw. Verkäufer weist eine Belastung mit einem höheren Zinssatz – oder der Auftraggeber weist eine geringere Belastung nach.
- 6.4 Bei Aufträgen, deren Gesamtsumme EURO 5.112,92 übersteigt, sind wir berechtigt, bis zu 50% davon sofort zu verlangen, sofern erhebliche Aufwendungen wie zum Beispiel durch Materialbeschaffung erforderlich sind.

## **§ 7** **Gewährleistung**

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Abnahme der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.  
Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel und Fehlmengen nicht mehr geltend gemacht werden. Beanstandungen bei Lieferung sind bei Warenannahme auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden, längstens jedoch nur innerhalb von 12 Monaten schriftlich zu rügen.
- 7.2 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber wegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.
- Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Erhebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.  
Ist eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie vom Auftragnehmer verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 7.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen bleiben vorbehalten.
- 7.4 Weitere Ansprüche sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die auf Verarbeitung von fehlerhaftem vom Auftraggeber gelieferten Material zurückzuführen sind, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sowie für Folgeschäden.  
Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf dem Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft beruht und die Zusicherung erkennbar den Zweck hatte, den Auftraggeber gegen einen solchen Schaden abzusichern.

7.5 Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Liefergegenstand durch normalen Verschleiß ausfällt oder der Mangel auf unsachgemäße Montage, falsche Handhabung oder mangelhafte Wartung zurückzuführen ist. Gewährleistung erlischt schließlich, wenn gesetzliche oder von dem Auftragnehmer bzw. dem Zulieferern erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden.

Soweit für bestimmte Teile besondere Garantiebedingungen des Herstellers bestehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Bedingungen anzuwenden. Sie sind bei Abnahme der Leistung des Auftragnehmers dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

7.6 Weitergehend gelten die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach dem Gesetz ausgeschlossen oder in zulässiger Weise begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Arbeitnehmer des Auftragnehmers.

## **§ 8**

### **Pauschalierter Schadensersatz**

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen entgangenen Gewinns oder/und Bearbeitungs- und Verwaltungskosten pauschalierten Schadensersatz vom Käufer in Höhe von 3% des Bruttoleistungswertes zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Rücktritt**

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) Der Lieferant den Auftragnehmer trotz dessen Bestellung und ohne dessen Verschulden (z.B. wegen Einstellung oder Nichtbeginn der Produktion der bestellten Ware) auf Dauer nicht beliefert oder
- b) ein Fall höherer Gewalt (d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die niemand Einfluß hat, z.B. Naturereignisse) die Lieferung auf Dauer verhindert (dies gilt nicht bei einem

- Übernahme - , Vorsorge oder Abwendungsverschulden des Auftragnehmers) oder
- c) der Auftraggeber falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat oder
  - d) der Auftraggeber sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszweckes durch Zug-um-Zug-Leistung oder Sicherheitsleistung innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen oder
  - e) über das Vermögen des Käufers ein Konkurs – oder Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.

## **§ 10**

### **Einredebeschränkungen**

- 10.1 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, sind Ersatzansprüche des Käufers, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsabschluß ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.2 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung
- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Auftraggebers sei unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Eigentumsvorbehaltware von dem Auftraggeber herauszuverlangen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltware gilt nicht als Vertragsrücktritt. Bei Pfändungen von Eigentumsvorbehaltware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer schriftlich zu unterrichten.

Hiermit akzeptiere ich die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

-----  
Datum/Ort

-----  
Stempel/Unterschrift